



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

## **Förderung von Investitionen in Unternehmen der Weinwirtschaft (GMOWi gem. GAP-Strategieplan nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021)**

### **SP 0304-1 GMOWi Basisförderung**

### **SP 0304-2 GMOWi Energie**

#### **Begriffsbestimmungen für Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben Art. 58 Abs. 1 b und Art. 60 Abs. 4 der GAP-SP-VO**

*Vorhaben Nach Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ist ein "Vorhaben" ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den regionalen Verwaltungsbehörden oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen.*

Ein Vorhaben bündelt letztendlich die Gesamtheit aller beabsichtigten Investitionen. Das Vorhaben ist im Antrag zu benennen.

#### **1. Interventionen**

Im Bereich der investiven Förderung Wein wird in 2 Teilinterventionen unterschieden.

- **Teilintervention 1** betrifft die bereits bekannte Förderung in Investitionen materieller und immaterieller Art in Verarbeitungseinrichtungen und Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente, die die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe und Weinerzeuger erhöhen sollen.

- **Teilintervention 2** enthält Umweltaspekte, durch die Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Teilintervention 2 umfasst ausschließlich technische Investitionen. Eine Liste der technischen Investitionsmöglichkeiten ist dem Antrag als Orientierungshilfe beigelegt (s. Pkt. 12.)

#### **2. Förderkonditionen**

Gefördert werden

- Bauliche Maßnahmen mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen ab 30.000 Euro
- Technische und sonstige Maßnahmen mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen ab 10.000 Euro.

Die Investitionen können erfolgen durch den Kauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

Außerdem wird die Errichtung, Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen gefördert.

Die Investitionen müssen der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 dienen.

Eine Kombination baulicher und technischer Maßnahmen kann zur Erreichung des Mindestinvestitionsvolumens erfolgen. (Bsp. bauliche Maßnahme 20.000 Euro, technische Maßnahme 10.000 Euro → Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 Euro ist erfüllt).

**Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht;** die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Zuschuss für eine<sup>1</sup> Projektförderung gewährt.

Nicht gefördert werden:

- Ersatzinvestitionen
- Unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft
- Umsatzsteuer, Preisnachlässe wie z.B. Skonti
- Schuldzinsen
- Abschreibungen
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- Kosten für Leasing
- Grunderwerbsteuer
- Erbabfindungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungskosten
- Bußen, Geldstrafen und Prozesskosten

---

<sup>1</sup> GAP-SP (Seite 367)



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

### 3. Fördergegenstände (Mindestinvestitionsvolumen, Fördersätze)

Erzeugerzusammenschlüsse, Genossenschaften		Unternehmen Verarbeitung und Vermarktung		Weinbaubetriebe			
Teilint 1 – Wettbewerbs- fähigkeit	Teilint 2 – Energieeinsparung (früher Qualitätsverb.)	Teilint 1 – Wettbewerbs- fähigkeit	Teilint 2 – Energieeinsparung (früher Qualitätsverb.)	Teilint 1 – Wettbewerbs- fähigkeit		Teilint 2 – Energieeinsparung (früher Qualitätsverb.)	
technisch / baulich ab 10 / 30 T€	technisch ab 10 T€	technisch / baulich ab 10 / 30 T€	technisch ab 10 T€	technisch / baulich ab 10 / 30 T€		technisch ab 10 T€	
30 %	35 %	20 %	25 %	< Pros. grenze (derzeit 200.000 €)	> Pros. grenze (derzeit 200.000 €)	< Pros. grenze (derzeit 200.000 €)	> Pros. grenze (derzeit 200.000 €)
				25 %	15 %	30 %	20 %



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

#### **4. Kostengruppen, Kostenarten**

Jedes Vorhaben ist vom Antragsteller in die Kostengruppen „Bau“ (bauliche Investitionen, einschließlich Baunebenkosten), „Technik - allg. -“ (Maschinen, Geräte, Einrichtungen, technische Anlagen) und Technik „Energie“ (Maschinen, Geräte, Einrichtungen, technische Anlagen lt. Positivliste) aufzuteilen. Die in den Kostengruppen vorgesehenen Investitionsgegenstände, Kostenarten genannt, sind konkret zu benennen. Bei einer Kostenaufstellung nach DIN 276 orientieren sich die im Antrag zu benennenden Kostenarten nach den Hauptgruppen der DIN.

Untergeordnete bauliche Zuarbeiten, die durch die gleichzeitig durchgeführten technischen Investitionen bedingt und damit mit diesen verbunden sind, zählen – sofern sie nicht mehr als 20% ausmachen – zur Ausgabengruppe „Technik“. Baunebenkosten sind als Kostenart der Kostengruppe „Bau“ zuzuordnen.

Die Angemessenheit der beantragten Kosten ist in der Regel durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder Referenzkostensysteme nachzuweisen. Für Baumaßnahmen kann dies zunächst durch eine DIN 276 geschehen.

#### **5. Ort der Betriebsstätte/ Ort der Durchführung des Vorhabens**

Der Ort, an dem ein Vorhaben umgesetzt werden kann, kann möglicherweise von der eigentlichen Betriebsstätte abweichen. Sofern dies der Fall ist, muss dieser Ort angegeben werden.

#### **6. Ersatzinvestitionen**

Die Förderung von einfachen Ersatzinvestitionen ist ausgeschlossen. Einfache Ersatzinvestitionen liegen demnach dann vor, wenn die Investition nicht zu einer Veränderung bei mindestens einem der folgenden Punkte führt:

- der Produktionskapazität oder
- der Produktionstechnologie oder
- des Aufwands (z. B. Energieverbrauch, Materialeinsatz) oder
- der Kosten oder
- der Arbeitszeit oder
- der Arbeitsbedingungen oder
- der Umweltsituation (z. B. Verringerung von Emissionen) oder
- des Tierschutzes bzw. der Tierhygiene.

Das neu angeschaffte Wirtschaftsgut muss eine „wesentlich andere Bedeutung“ haben. Eine Ersatzinvestition kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn durch das neue Gebäude oder die neue Maschine die



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

Produktionskapazität um mindestens 25 % erweitert wird oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird.

## **7. Sonderbetriebsvermögen**

Anlagegüter, die in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitgesellschafters oder eines Familienangehörigen überführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **8. Antragstellung**

Es kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden. Bei Bauvorhaben müssen die Vorverfahren (Bau) abgeschlossen sein. Davon nicht berührt ist die Antragstellung Technik im vereinfachten Verfahren. Diese kann auch während eines laufenden Vorverfahrens Bau erfolgen.

## **9. Abschluss von Maßnahmen**

Technische und sonstige Maßnahmen müssen 12 Monate nach Bewilligung, bauliche Maßnahmen 36 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. D.h. dass mit Ablauf dieser Frist beim DLR ein Schlussverwendungsnachweis vorliegen muss. Hiervon kann nur auf begründetem, schriftlichen Antrag abgewichen werden.

Die Einreichung eines Zwischenzahlungsantrags bei großen Bauprojekten ab einem förderfähigen Investitionsvolumen von 150.000 Euro ist möglich.

## **10. Folgeanträge**

Grundsätzlich muss ein vorheriges Vorhaben abgeschlossen sein (Vorlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis), bis ein neues Vorhaben beantragt werden kann.

Ausnahme: wenn ein Antrag ausschließlich für bauliche Vorhaben gestellt wird, können auch noch während der laufenden Umsetzung und damit vor Vorlage des (letzten) Zahlantrages und Schlussverwendungsnachweises Anträge für technische Vorhaben gestellt werden. Hier gilt dann auch der allgemeine Grundsatz: ein ggf. weiterer Antrag kann erst gestellt werden, wenn das bereits bewilligte technische Vorhaben abgeschlossen ist.

## **11. Förderunschädlicher Beginn mit der Investition**

Maßgeblich für die Bestätigung des Eingangs der Vollständigkeit des Antrags durch die Bewilligungsbehörde (DLR) ist das Datum des vollständigen Eingangs aller erforderlichen Antragsunterlagen bei der



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

Bewilligungsbehörde. Mit der vorgenannten Bestätigung gestattet die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller/der Antragstellerin, dass er/sie auf eigenes Risiko förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen kann.

## **12. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen, die wie bspw. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien für die planerische Entscheidung über die Umsetzung eines Vorhabens unumgänglich sind, gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.<sup>2</sup>

## **13. Belege**

Alle Rechnungen sind der Bewilligungsbehörde im Original oder digital zu übermitteln.

## **14. Buchführungsabschlüsse**

Grundsätzlich sind ordentliche Buchführungsabschlüsse abzugeben. Lediglich für den Bereich der Technik (bis 150.000 Euro) wird eine „Einnahmen und Überschussrechnung“ akzeptiert.

## **15. Zweckbindung**

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses die technischen Investitionen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, die baulichen Investition innerhalb von 12 Jahren nicht veräußert, nicht verpachtet und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindung).

## **16. Investitionen gem. der Positivliste im Bereich GMOWi Energie**

Investitionen in „Technische Anlagen und Maschinen“ im Bereich „GMOWi Energie“ können nur entsprechend der nachfolgenden Positivliste erfolgen. Diese Liste ist nicht abschließend und kann jederzeit unter Rücksprache mit dem Fachreferat des MWVLW erweitert werden. Die Leistungen, die mit der Aufstellung der technischen Anlagen verbunden sind (Bohrung, externe Arbeitsleistung für Montage), sind als sonstige Maßnahmen förderfähig. Nicht förderfähig sind Gutachten, da diese zur Erstellung der Positivliste von Amtswegen in Auftrag gegeben wurden.

---

<sup>2</sup> GAP-Strategieplan (S. 370)



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

Positivliste Technik GMOWi Energie						
		Del. VO (EU) 2022/126			Art. 12 Abs. 1	
Kategorie		a)	c)	d)	f)	i)
1	Kühlturm zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein				X	
2	Anschluss einer Grundwasserwärmepumpe zur Gär- und Weinkühlung				X	
3	Kaltwassersatz mit mindestens 30% Wärmerückgewinnung				X	
4	Röhrbündelwärmetauscher zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein.				X	
5	Nachtumluft mit Steuerung für Wein und Flaschenlager				X	
6	Crossflowfilter	X				
7	Ionenaustauscher zur Weinstein Stabilisierung	X			X	
8	Bag in Box Füllmaschinen				X	
9	KEG-Fässer und Reinigung/Abfüllungssysteme für Mehrwegsysteme				X	
10	CIP Reinigungsanlagen	X			X	
11	Frequenzsteuerungen				X	

Definition der Buchstabenfolge a-i der Prioritätenliste:

- a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess
- c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen
- d) Verringerung des Wasserverbrauchs
- f) Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung
- i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands

### 17.Förderung von Weinautomaten

Weinautomaten gehören in den Bereich der Vermarktung und können unter bestimmten Bedingungen gefördert werden. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nach Absatz 2 Satz 2 jedoch nicht, wenn ein Automat entweder an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist (Nr. 1) oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. Der „gewerblich genutzte Raum“ ist kein definierter Rechtsbegriff und daher anhand des Schutzzwecks der gesetzlichen Regelung, nämlich sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zugang zu alkoholischen Getränken erhalten, auszulegen. Entgegen der Auffassung des VG Oldenburg vom 16.06.2022 (Az. 7 B 983/22) ist darunter nicht nur ein Innenraum zu verstehen.

Der Begriff „gewerblich genutzter Raum“ kann nach dem Schutzzweck des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG auch weiter ausgelegt werden. Solange bei Weinautomaten auf einem eingefriedeten Wohn- und Betriebsgrundstück eines Weinguts sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke herausnehmen können, können sie jugendschutzrechtlich zulässig sein.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

Daher muss im Bescheid die Auflage aufgenommen werden, dass der Weinautomat ähnlich vor Zugriffen gesichert ist, wie es bei einem Zigarettenautomaten der Fall ist und dass der Weinautomat "auf einem eingefriedeten Wohn- und Betriebsgrundstück eines Weinguts aufgestellt ist". Es muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche dort keine alkoholischen Getränke aus den Automaten herausnehmen können.